

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

09.01.2014

öffentlich

Vorlage Nr. 021/2014-SBB

Stand 11.12.2013

Betreff Mitteilung betr. Oberflächenentwässerung überörtliche Straßen**Sachverhalt**

Wie in Vorlage 471/2013-2 dargestellt, hat das OVG NRW mit Beschluss vom 24.07.2013 bestätigt, dass Verträge bzw. vertragliche Einzel-Regelungen in einem Vertrag über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig (unwirksam) sind, so dass eine Heranziehung zur Oberflächenentwässerungsgebühr durch Gebührenbescheid der Gemeinde erfolgen kann. Eine vertragliche Vereinbarung oder eine Vertragsbestimmung, die eine kostenlose Straßenoberflächenentwässerung über die öffentliche Abwasseranlage beinhaltet, stellt insoweit einen unzulässigen Gebührenverzicht dar.

Die Verwaltung prüft derzeit noch, ob für das Satzungsgebiet des Abwasserwerkes Bornheim in der Vergangenheit keine entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden.

Unabhängig davon wurden die Straßenbaulastträger der im Stadtgebiet vorhandenen überörtlichen Straßen angeschrieben, um zu ermitteln, ob und in welchem Umfang von deren Straßenoberflächen in die städtischen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Antworten stehen noch aus.

Losgelöst von den Rückmeldungen bleibt aber festzuhalten, dass es nicht zu wesentlichen Mehreinnahmen bei den Gebühren kommen kann. Beim Abwasserwerk handelt es sich um eine gebührenrechnende Einrichtung für deren Benutzung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken (Kostendeckungsgebot).

Insofern würde ein zusätzliches Gebührenaufkommen aus der Inanspruchnahme der Straßenbaulastträger für die Entwässerung von Kreis- und Landesstraßen im Stadtgebiet Bornheim – bei unveränderter Kostensituation - zwingend zu einer entsprechenden Gebührensenkung führen.